



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Universitatum.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

stumb gefunden / und nach dem unglücklichen Kriege darbey behalten habe

nr. 36.

Num. 36.

Idem Leznerus & Pomarius

nr. 37.

Num. 37.

Dieser stimmt in terminis bey der Lehrjünger Philippi Melanchtonis Chytræus in Chron. p. 1. pag. mihi 79.

Ibi

Und hat der Bischoff von Hildesheim mehr nichts / als nur drey Schlöffer / als Steurwaldt / Peina und Marienburg / neben der NB. Haupt = Stadt Hildesheim behalten

Scribitque

Idem Chytræ. in Chron. lib. 8. fol. mihi 322.

Diese Wort

Als aber das Käyserl. Mandat in die Stadt Anno 1522. den 10. Januarii gebracht / der Bürgerschaft fürgelesen ward / haben sie mehr NB. ihre Pflicht gegen den Bischoffen NB. ihren Landts = Fürsten / als des Käysers Mandat in acht genommen.

Dergleichen könten mehr beygebracht werden / wann mans nicht für einen Überfluß erachtete

Das aber die bewehrte Historien-Bücher vollkommenen Glauben machen / ist durch einhellige Meinung der Rechts-Gelehrten vest gestellt

Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 29.

Et de contrib. cap. 20. n. 424. & seqq. latissime.

### Historicis adstipulantur Politici.

**N**ach denen Scriptoribus Politicis stellen die Stadt Hildesheim inter mediatas, seu, quod idem est, municipales Imperii Civitates der vom Gegentheile so oft angezogener

Conring. de civit. Imper. exerc. 1. Thef. 48.

Author. instit. jur. publ. Rom. Germ. lib. 2. tit. 16. §. 5.

Author. assert. libert. Bremens. fol. 172.

Stryck. de statib. Provincial. cap. 2. num. 70.

Es kan aber dieselbe respectu nullius alterius Principis, als ihres Herrn Bischoffen und Fürsten mediata genennet werden.

### Cum Politicis concordant Universitates.

**M**it diesen stimmt überein die vornehme Juristen Facultät zu Würzburg in ihren abgegebenen responso

Num. 38.

Worin dieselbe stattlich außführet / und behauptet / das sich die Stadt Hildesheim mit dem / vom Käyser Sigismundo, und Carolo dem fünfften erlangten und bestättigten Privilegio

num. 38

nr. 39.

Sub num. 39. & 41.

& 41.

H. VI  
28

Von der Ober- und Bottmäßigkeit / oder ordinari-jurisdiction ihres Landts-Fürsten und Herrn / auch von dessen subjection und schuldigen Gehorsamb gegen ihren Huldigungs-End keines Sinns eximiren / oder aufziehen könte / sonderen das gedachte Käyserliches Privilegium blosser dings von frembden und ausländischen Gerichten / als dem Rottweilischen und Westphälischen / gar aber nicht von dem einheimischen Gerichte ihres Bischoffen und Landts-Fürsten / zu sonderbarem Abbruch der Landts-Fürstlicher Hoher- und Ober-Bottmäßigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim über den gangen Stifft / und desselben eingeseffene Unterthanen ( worunter die Stadt Hildesheim / sambt Bürgermeistern / Raht / und gemeiner Bürgerschafft mit begriffen ) von den Käysern investiret wird / zu verstehen seye

nr. 38.

Num. 38.

Samt dahin gehörigen num. 39. 40. 41. 42. 43. & 44.

Welches gedachte Juristen Facultät in ihren ad causam Wittiben Klien / wieder Burgermeister und Raht zu Hildesheim abgegebenen responso

nr. 45.

Num. 45.

Noch ferner mit stattlichen Gründen behauptet

Deßgleichen auch die Universität Helmstädt in ihren den 18. ten Decembr. Anno 1669. abgegebenem responso

nr. 46.

Num. 46.

Den zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim vor der Stadt Landts-Fürsten / wie billig / erkennet.

*Universitatibus se conformant Consulentes  
Civitatis Hildesienfis.*

**S**U verwundern ist aber / mit was beherzter und aufrichtiger Feder / die über vorerwehntes Privilegium Sigismundianum von Burgermeister und Raht zu Hildesheim im Jahr 1603. Consulirte / dasiger Curiae, und derselben Observanz kündige zwey einheimische wackere und wohl recht ehrliche Bürger / Nahmentlich Bartholdt Ludcken / und Joannes Brandes / beede der Rechten Doctores, und alte noch anjeho dudum post fata berühmte Practici ( Videatur propria civitatis confessio num. 50. ) dem dasigen Magütrat gerade in die Augen schreiben dörfen.

n. 50.

Es möchte der Churfürst ( Ernestus ) als Bischoff des Orths, allda ( zu Speyer ) selbst die gesuchte exemption enfferen / seine Possession vel quasi, & urgentissimam juris præsumptionem, quæ pro eo, NB. UTI ORDINARIO, ET MAGISTRATU IMMEDIATO militiret / einführen /

Ex ratione paulò ante adductâ

Weil dergleichen exemptiones zu Schmäherung NB. der Bischofflichen Hoch- und Bottmäßigkeit / & sic in dispendium